

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1934	Nr. 86
Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 34	Justizausbildungsordnung	727
25. 7. 34	Verordnung über die Vereinigung der Mecklenburg-Strelitzschen und der Mecklenburg-Schwerinschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	736
25. 7. 34	Fünfte Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett	736
26. 7. 34	Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine	736
27. 7. 34	Verordnung über Stellensperre bei den Genossenschaften der reichsgesetzlichen Unfallversicherung	738
27. 7. 34	Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen	738

Justizausbildungsordnung. Vom 22. Juli 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird für das ganze Reich folgende Ausbildungsordnung erlassen:

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung des Juristen ist die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will und kann.

Um dies zu erreichen, muß die Ausbildung den ganzen Menschen ergreifen, Körper und Geist zu gutem Zweck bringen, den Charakter festigen und den Willen stärken, die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten, ihm eine umfassende Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage ein gediegenes fachliches Können aufbauen.

Erster Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

(Voraussetzung, Verfahren und Entscheidung)

Ausbildungsgang im allgemeinen

§ 1

(1) In die vom Reichsminister der Justiz geleitete Ausbildung tritt der Jurist mit dem praktischen Vorbereitungsdiens ein.

(2) Voraussetzung für den Eintritt in diesen Dienst ist die Ernennung zum Gerichtsreferendar.

(3) Zum Gerichtsreferendar kann nur ernannt werden, wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat.

Voraussetzungen für die Zulassung

§ 2

Gemeinschaftserziehung

(1) Bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist der Nachweis zu führen, daß der Bewerber mit Volksgenossen aller Stände und Berufe in enger Gemeinschaft gelebt, die körperliche Arbeit kennen und achten gelernt, Selbstzucht und Einordnung geübt und sich körperlich gestählt hat, wie es einem jungen deutschen Manne zukommt. Zu diesem Zweck muß er sich im Arbeitsdienst bewährt haben und dies durch Vorlegung des Arbeitspasses nachweisen. Die Dauer des Arbeitsdienstes bestimmt die zuständige Behörde.

(2) Von dem Nachweis der Ableistung des Arbeitsdienstes kann nur abgesehen werden, wenn der Bewerber durch ein amtsärztliches Zeugnis dargetut, daß ihm aus Gesundheitsgründen der Dienst unmöglich gewesen ist.

(3) Darüber hinaus soll der Bewerber durch Bescheinigungen geeigneter Stellen dargetut, wie er nach Ableistung des Arbeitsdienstes seine körperliche Ausbildung und die Verbundenheit mit anderen Volksgruppen gepflegt hat; denn nur, wer gehorchen gelernt hat, kann einst auch befehlen, und nur in der Gemeinschaft wird der Charakter gebildet.

Universitätsstudium

§ 3

(1) Der Bewerber hat ein ordnungsmäßiges Universitätsstudium des Rechts von mindestens sechs und höchstens zehn Halbjahren nachzuweisen. Dazu gehört der urkundliche Beweis, daß der Bewerber als Student Vorlesungen über sämtliche Fächer, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt, belegt und an den an der Universität gehaltenen Übungen über diese Fächer gewissenhaft teilgenommen hat.

(2) Empfohlen wird der Nachweis tätiger Teilnahme an mindestens einer Arbeitsgemeinschaft.

(3) Erwünscht ist endlich, daß der Bewerber während seiner Studienzeit mindestens in einem Seminar mitgearbeitet hat.

§ 4

(1) Im Mittelpunkt des Studiums soll eine gründliche, gewissenhafte Fachausbildung stehen.

(2) Verlangt wird aber, daß sich das Studium nicht hierauf beschränkt. Vielmehr soll der Bewerber sich als Student einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation verschaffen, wie man es von einem gebildeten deutschen Manne erwarten muß. Dazu gehört die Kenntnis der deutschen Geschichte und der Geschichte der Völker, die die kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes fördernd beeinflusst haben, wie vor allem der Griechen und Römer. Dazu gehört weiter die ernsthafteste Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den großen Männern des deutschen Volkes.

(3) Auf der Grundlage dieser allgemeinen völkischen Bildung soll der Student in ernster eindringender Arbeit fachliches Wissen, Verständnis und Können entwickeln und dabei stets darauf achten, daß Rechtswissenschaft, Rechtspflege und Rechtsgestaltung ihren Sinn nur durch die Aufgabe erhalten, die sie im Leben des Volkes zu erfüllen haben. Die Bedeutung dieser Aufgabe soll der Student erfassen und sich dadurch der Verantwortung seines künftigen Berufes bewußt werden.

(4) Gediegene und verarbeitete Kenntnisse sind die unentbehrliche Grundlage der Ausbildung; ihre Krönung aber ist

der klare Überblick über das ganze Recht,
der praktische Blick für die Erscheinungen des Lebens,

das geschulte Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit und damit

die Fähigkeit richtiger Rechtsanwendung.

§ 5

Juristische Studien- und Prüfungsfächer

(1) Das Fachstudium des Bewerbers muß umfassen:

1. das Recht des deutschen Staates und seiner Entwicklung, einschließlich der Grundzüge der öffentlichen Verwaltung;
2. das Recht der deutschen Familie, einschließlich der Grundzüge des Erbrechts;
3. das Recht der geistigen und künstlerischen Schöpfung;
4. das Recht der Herrschaft über die Sachgüter;
5. das Recht der vertraglichen Beziehungen;
6. das Recht des deutschen Bauern;
7. das Recht der Arbeit und die Grundzüge des Rechts der Wirtschaft;
8. das deutsche Strafrecht;
9. die Grundzüge des gerichtlichen Verfahrensrechts.

(2) Auf diese Fächer erstreckt sich die erste juristische Staatsprüfung.

(3) Aus anderen Rechtsgebieten kann auf Antrag des Bewerbers geprüft werden.

§ 6

Beschäftigung bei Gericht

(1) Erwartet wird, daß der Student frühestens nach dem dritten Studienhalbjahr, jedoch vor der Belegung von Vorlesungen über das gerichtliche Verfahrensrecht sich während der Universitätsferien sechs bis acht Wochen bei einem Amtsgericht gewissenhaft beschäftigt.

(2) Die Beschäftigung findet in erster Linie auf der Geschäftsstelle statt; sie soll dem Studenten eine Vorstellung von dem Geschäftsbetrieb, dem Grundbuch, den Akten und Registern verschaffen und ihm Gelegenheit geben, Gerichtsverhandlungen als Zuhörer beizuwohnen.

§ 7

Justizprüfungsämter

Die erste juristische Staatsprüfung wird vor einem Justizprüfungsamt abgelegt. Jedem Oberlandesgericht wird ein Prüfungsamt angegliedert; Ausnahmen bestimmt der Reichsminister der Justiz.

§ 8

(1) Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern und Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Prüfungsamtes oder Stellvertreter des Vorsitzenden kann nur sein, wer das Amt eines Richters oder Staatsanwaltes inne hat.

(3) Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes können berufen werden:

- a) Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte,
- b) Universitätslehrer des Rechts,
- c) andere unmittelbare oder mittelbare Reichsbeamte, die auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben,
- d) andere hervorragende Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens.

(4) Die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beruft der Reichsminister der Justiz.

Zuständigkeit § 9

Der Bewerber kann sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden:

- a) bei dem Prüfungsamt, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat,
- b) bei dem Prüfungsamt, in dessen Bezirk eine Universität liegt, an der er mindestens ein Halbjahr Rechtswissenschaft studiert hat. Befindet sich in dem Bezirk eines Prüfungsamtes keine Universität, so genügt das Studium auf der Universität eines benachbarten Prüfungsamtsbezirkles,
- c) bei dem Prüfungsamt, in dessen Bezirk seine Ernennung zum Gerichtsreferendar in Aussicht genommen ist.

Meldung zur Prüfung § 10

(1) Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:

- a) das Reisezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt gemäß den Vereinbarungen der Landesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse (Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 25. März 1931 — Reichsministerialbl. S. 291 ff.);
- b) der Arbeitspaß;
- c) Ausweise der Universitätsbehörden, aus denen ersichtlich ist, wo der Bewerber Rechtswissenschaft studiert hat, darunter die Abgangszeugnisse der Universitäten. An Stelle des Abgangszeugnisses der letzten Universität genügt ein Führungszeugnis;
- d) Urkunden, die nachweisen, daß der Student Vorlesungen über alle Prüfungsfächer belegt hat;

e) Urkunden, die nachweisen, daß der Student an den vorgeschriebenen Übungen gewissenhaft teilgenommen hat;

f) die vorgeschriebene Erklärung über die arische Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau;

g) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist, oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist;

h) die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung noch bei keinem anderen Prüfungsamt nachgesucht hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist;

i) ein polizeiliches Führungszeugnis;

k) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

(2) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen. Ihm wird auch freigestellt, Arbeiten vorzulegen, die er während der Studienzeit angefertigt hat.

(3) Endlich kann er aus den Prüfungsfächern eines oder mehrere bezeichnen, aus denen er die Aufgabe für die häusliche Arbeit zu erhalten wünscht.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

Erfüllt der Bewerber diese Voraussetzungen und gibt seine Persönlichkeit keinen Anlaß zur Zurückweisung, so läßt der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihn zur ersten juristischen Staatsprüfung zu. Hat der Bewerber die Zuständigkeit des angegangenen Prüfungsamtes mit der Begründung beantragt, daß dort seine Ernennung zum Gerichtsreferendar in Aussicht genommen sei (§ 9c), so führt der Vorsitzende zunächst hierüber die Entscheidung der zuständigen Behörde herbei.

§ 12 Gang der Prüfung Häusliche Arbeit

(1) Die Prüfung beginnt mit einer häuslichen Arbeit, deren Aufgabe aus einem der rechtswissenschaftlichen Prüfungsgebiete zu entnehmen ist. Sie soll dem Prüfling Gelegenheit geben, durch Bearbeitung eines einfachen Rechtsfalles aus dem Leben darzutun, daß er fähig ist, sich auf Grund der Gesetze unter Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung ein Urteil zu bilden und seine Ansicht in geordneter Gedankenfolge sprachlich gewandt zu begründen.

(2) Der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes wählt die Aufgaben aus und stellt sie den Prüfungsämtern zur Verfügung. Der Vorsitzende verteilt die Aufgaben auf die Prüflinge.

(3) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen drei Wochen in Reinschrift abzuliefern und ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Frist wird durch Aufgabe zur Post gewahrt.

(4) Versäumt er die Frist ohne genügende Entschuldigung, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Aufsichtsarbeiten

§ 13

(1) An die häusliche Arbeit schließen sich fünf schriftliche Arbeiten an, die in der Regel am Orte des Prüfungsamtes unter Aufsicht zu fertigen sind. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling vier Stunden zur Verfügung.

(2) An je einem Tage sind zu bearbeiten:

- a) eine Aufgabe, die das Recht des deutschen Staates zum Gegenstande hat;
- b) eine Aufgabe aus einem der Prüfungsfächer, die im § 5 unter den Nummern 2 bis 5 genannt sind;
- c) eine strafrechtliche Aufgabe;
- d) eine Aufgabe aus einem der Prüfungsfächer, die im § 5 unter den Nummern 6 und 7 genannt sind;
- e) eine geschichtliche Aufgabe.

(3) Die rechtlichen Aufgaben sollen einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling jedoch hinreichend Gelegenheit gibt, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(4) Dem Prüfling werden für die Bearbeitung Gesetzestexte und nach Anordnung des Präsidenten des Reichsprüfungsamtes Erläuterungsbücher zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet.

(5) Die geschichtliche Aufgabe soll dem Prüfling Gelegenheit geben, sein Verständnis für die Zusammenhänge der Geschichte des deutschen Volkes darzutun. Ihm sind drei Aufgaben zur Auswahl zu stellen, von denen er binnen einer Viertelstunde die beiden Aufgaben zurückzugeben hat, die er nicht bearbeiten will. Mit dem Ablauf dieser Viertelstunde beginnt die Frist für die Bearbeitung.

(6) Die Aufgaben gibt der Präsident des Reichsprüfungsamtes einheitlich für das ganze Reich; die Arbeiten werden zur gleichen Zeit an allen Prüfungsämtern geschrieben.

(7) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Mitglied des Prüfungsamtes oder ein anderer Richter oder Staatsanwalt.

(8) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift versehen an den Aufsichtsbeamten abzugeben.

(9) Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann der Aufsichtsbeamte von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(10) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeiten in einen Umschlag und versiegelt ihn.

(11) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Arbeit nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(12) Gibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird sie mit ungenügend bewertet.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) An die Aufsichtsarbeiten schließt sich so bald als möglich die mündliche Prüfung an. Sie wird gleichzeitig von nicht mehr als vier Prüflingen vor einem fünfgliedrigen Ausschuss des Prüfungsamtes abgelegt, dessen Vorsitzender Richter oder Staatsanwalt ist, und dem außer einem weiteren Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zwei Universitätslehrer des Rechts angehören sollen. Das fünfte Mitglied soll aus den übrigen Mitgliedern des Prüfungsamtes entnommen werden.

(2) Spätestens am Tage vor der Prüfung soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Prüfling Rücksprache nehmen, um schon vor der Prüfung ein Bild von der Persönlichkeit des Prüflings zu gewinnen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert vier Stunden. Sie ist durch eine angemessene, mindestens halbstündige Pause zu unterbrechen. Die Pause wird in die Prüfungszeit nicht eingerechnet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer (§ 5) und soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Prüflings (§ 4 Abs. 2) feststellen. Als juristische Fachprüfung soll sie in erster Linie eine Verständnisprüfung sein.

(5) Sie soll dem Prüfling Gelegenheit geben, darzutun, ob und bis zu welchem Grade er das Ziel des Rechtsstudiums (§ 4) erreicht und eine Einsicht in die inneren Zusammenhänge und in die kulturelle, wirtschaftliche, politische und sonstige Bedeutung der Rechtsfälle gewonnen hat.

(6) Versäumt ein Prüfling die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Der Vorsitzende kann den zur Prüfung bereits zugelassenen Studierenden gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

Rücktritt § 15

Tritt ein Prüfling von der Prüfung zurück, ohne daß zwingende Gründe den Rücktritt rechtfertigen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Entscheidungen des Prüfungsamts
Allgemeiner Grundsatz § 16

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere auch die Entscheidung über das Prüfungsergebnis, fällt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Vorbereitung der Entscheidung § 17

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über das Prüfungsergebnis werden die schriftlichen Arbeiten von zwei Mitgliedern des Ausschusses begutachtet. Hierauf bewertet der Vorsitzende des Ausschusses die Arbeiten endgültig.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht und die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten durch den Vorsitzenden den Ausschussmitgliedern bekanntgegeben werden.

Prüfungsnoten § 18

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- ausgezeichnet eine ganz ungewöhnliche Leistung,
- lobenswert eine besonders anerkennende Leistung,
- gut eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,
- befriedigend eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
- ausreichend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- unzulänglich eine mit groben Fehlern behaftete, nicht mehr brauchbare Leistung,
- ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Beurteilung der Leistungen in der mündlichen Prüfung ist an die angegebenen Noten nicht gebunden.

§ 19 Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung tritt der Ausschuß in eine Schlußberatung über das Ergebnis der Prüfung ein. Grundlage der Beratung bilden die vorgelegten Bescheinigungen und Zeugnisse, die schriftlichen Prüfungsleistungen und vor allem die Leistungen in der mündlichen Prüfung, die unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks zu beurteilen sind, den der Prüfling auf die Prüfer gemacht hat.

§ 20 Schlußentscheidung

(1) Genügen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „gut“, „lobenswert“ oder „ausgezeichnet“. Genügen die Leistungen nur schwach, so ist in das Zeugnis ein Hinweis aufzunehmen, daß der Prüfling seine Leistungen erheblich wird steigern müssen, wenn er das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreichen will. Dieser Zusatz stellt keine besondere Note dar und hat nur für den Vorbereitungsdienst Bedeutung.

(2) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis.

§ 21 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der Prüfling darf frühestens nach sechs Monaten wieder zur Prüfung zugelassen werden; er muß während eines Halbjahres das Rechtsstudium an einer Universität fortsetzen und mindestens an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn sie nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsversuches zwecklos erscheint; er kann die Sperrfrist bis auf ein Jahr verlängern, auch anordnen, daß der Prüfling das Rechtsstudium während eines zweiten Halbjahres fortsetzen muß. Er kann die Fächer bezeichnen, deren Studium zu wiederholen ist, und die Übungen angeben, an denen der Prüfling teilzunehmen hat. Er kann dem Prüfling auch abweichende Auflagen machen, wenn dies im Einzelfall ausnahmsweise geboten erscheint.

(4) Die Prüfung ist vor demselben Prüfungsamt zu wiederholen. Beim Vorliegen dringender Gründe kann der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes die Wiederholung vor einem anderen Prüfungsamt gestatten.

(5) Ist die Wiederholung ausgeschlossen, so kann der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes aus besonderen Gründen nach Anhörung des Prüfungsamtes eine einmalige Wiederholung der Prüfung zulassen; er bestimmt in diesem Falle gemäß den Absätzen 2 und 3 die Dauer und den Gegenstand des weiteren Rechtsstudiums.

Beurkundung des
Prüfungsergebnisses

§ 22

(1) Über den Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Täuschungsversuche und
Ordnungswidrigkeiten

§ 23

(1) Ein Prüfling, der bei der Prüfung zu täuschen versucht, insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung (§ 12 Abs. 3) falsch abgibt, oder der von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen wird (§ 13 Abs. 9), kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur zulässig, wenn der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamtes sie auf Antrag ausnahmsweise gestattet. Er kann die Wiederholung von einem Nachstudium abhängig machen.

(2) Über eine erst nach der Prüfung entdeckte Täuschung hat der Vorsitzende des Prüfungsamtes zu entscheiden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes zu berichten; er kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

Rechtsbeihilfe

§ 24

(1) Die Entscheidungen des Prüfungsamtes, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können unbeschadet der Vorschrift des § 21 Abs. 5 nicht abgeändert werden.

(2) Im übrigen kann der Prüfling die Entscheidung des Präsidenten des Reichs-Justizprüfungsamtes anrufen; dieser entscheidet endgültig.

Zweiter Teil

Der Vorbereitungsdienst

§ 25

Eintritt in den Vorbereitungsdienst

(1) Der Rechtskundige, der die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(2) Über das Gesuch wird nach Einsicht der Prüfungsakten entschieden.

(3) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst von vornherein ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig ist. Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.

(4) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung.

§ 26

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst soll den Rechtskundigen befähigen, vermöge gründlicher Kenntnis des Rechts treffend und volksverständlich Recht zu sprechen, Volksschädlinge zu bekämpfen, die rechtsuchende Bevölkerung zu beraten und durch jede solche Tätigkeit dem Arbeitsfrieden zu dienen.

§ 27

Allgemeine Grundsätze

(1) Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst zu wachsend selbständiger beruflicher Tätigkeit angehalten werden. Er soll

- in den Aufgaben
des Richters,
des Staatsanwalts und
des Rechtsanwalts

unterwiesen und geübt und

in den Gang der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden.

(2) Außerdem soll der Vorbereitungsdienst seine allgemeine Weiterbildung wie seine charakterliche Festigung fördern.

(3) Endlich wird ihm Gelegenheit gegeben, vor Schluß des Vorbereitungsdienstes sich sein gesamtes Rechtswissen noch einmal zu vergegenwärtigen.

(4) Von dem Gerichtsreferendar wird erwartet, daß er den wichtigsten Teil seiner Erziehung durch Selbstzucht beiträgt und sich durch gewissenhaftes Selbststudium fachlich weiterbildet.

§ 28

(1) Das Ziel der Ausbildung und nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft bestimmt Maß und Art der dem Gerichtsreferendar zu übertragenden Arbeiten.

(2) Je mehr sich der Gerichtsreferendar dem Ziel seiner Ausbildung nähert, um so mehr wird die Verwertung seiner Arbeitskraft ein Mittel zur Erreichung des Ausbildungszieles und zugleich zur Feststellung des bisher erreichten Erfolges der Ausbildung sein können.

Dauer und Einteilung des
Vorbereitungsdienstes

§ 29

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre.

(2) Der Gerichtsreferendar wird ausgebildet:
mindestens acht Monate bei einem mit nicht mehr als vier Richtern besetzten Amtsgericht;
mindestens acht Monate bei einem Landgericht;
davon dienen je vier Monate der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Ausbildung; mindestens drei Monate der strafrechtlichen Ausbildung entfallen auf die Staatsanwaltschaft; der Beschäftigung bei der Strafkammer steht die Beschäftigung bei einem am Sitz des Landgerichts befindlichen Schöffengericht gleich. Während der strafrechtlichen Ausbildung ist dem Gerichtsreferendar auch praktischer Einblick in den Strafvollzugsdienst zu geben;

mindestens fünf Monate bei einem Rechtsanwalt;

mindestens vier Monate bei einem Oberlandesgericht.

(3) Hierzu treten weitere
mindestens vier Monate bei einem mit mehr als vier Richtern besetzten Amtsgericht, einschließlich angemessener Beschäftigung bei einem Arbeitsgericht, und
mindestens sieben Monate Beschäftigung in der staatlichen oder kommunalen Verwaltung.

(4) Der Ausbildungsabschnitt beim großen Amtsgericht ist nach allgemeiner Anordnung der Landesjustizverwaltung entweder unmittelbar vor den landgerichtlichen oder unmittelbar hinter den rechtsanwaltschaftlichen Ausbildungsabschnitt zu legen.

(5) Der Ausbildungsabschnitt bei der staatlichen oder kommunalen Verwaltung ist entweder unmittelbar hinter den Ausbildungsabschnitt beim kleinen Amtsgericht oder unmittelbar vor den Ausbildungsabschnitt beim Oberlandesgericht zu legen; er kann auch in zwei Teile zerlegt werden.

(6) Der Landesjustizverwaltung steht es frei, im Einzelfalle an die Stelle des oberlandesgerichtlichen Ausbildungsabschnitts die Ausbildung bei einem größeren Landgericht anzuordnen, wenn wegen einer zu großen Zahl von Gerichtsreferendaren eine sach-

gemäße Ausbildung an dem Oberlandesgericht nicht sichergestellt ist.

(7) Der Gerichtsreferendar darf einem späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

Die Ausbildung bei den
Gerichten und der Staats-
anwaltschaft

§ 30

(1) Die Ausbildung soll dem Gerichtsreferendar eine praktische Einführung in die Geschäfte des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes sowie die Übung in der Anwendung des Rechts bei den wichtigeren Geschäften vermitteln. Nicht erforderlich ist, daß der Gerichtsreferendar in allen Geschäften geübt wird. Von besonderer Bedeutung ist, daß er auch mit dem Dienst der Geschäftsstellen vertraut gemacht wird.

(2) Während der Beschäftigung bei dem großen Amtsgericht ist der Gerichtsreferendar vornehmlich in den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Vormundschafts- und Grundbuchsachen, sowie in den Geschäften des Vollstreckungsrichters und in Konkurs- und Vergleichsachen zu üben und auch in die Geschäfte des Gerichtsvollziehers einzuführen. Er kann in mehreren Geschäftsarten gleichzeitig beschäftigt werden.

§ 31

Die Ausbildung beim
Rechtsanwalt

(1) Bei der Auswahl des Rechtsanwalts ist ausschließlich auf die Ausbildung Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist der Gerichtsreferendar einem bei einem Land- oder Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu überweisen.

(2) Der Rechtsanwalt hat den Gerichtsreferendar in allen anwaltlichen Geschäften zu unterweisen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, sich im Verkehr mit den Rechtsuchenden, in der Sichtung und rechtlichen Ordnung des Stoffes, in der Aufertigung von Schriftsätzen und im freien Vortrag vor Gericht zu üben und die praktische Verwirklichung des zuerkannten Rechts kennenzulernen.

§ 32

Die Ausbildung in der
Verwaltung

Der Ausbildungsdienst in der Verwaltung ist bei der allgemeinen staatlichen Verwaltung, bei einer Gemeinde — nach Möglichkeit einer kleineren oder mittleren — oder bei einem Gemeindeverbande abzuleisten.

§ 33

Zuweisung des Gerichts-
referendars an bestimmte
Beamte

Bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft wird der Gerichtsreferendar einem oder mehreren Richtern oder Staatsanwälten überwiesen. Ent-

sprechendes gilt von der Beschäftigung bei der Geschäftsstelle. Dem einzelnen Beamten dürfen nicht mehr Gerichtsreferendare überwiesen werden, als mit dem Ziele der Ausbildung vereinbar ist.

**Gemeinschaftliche
Ausbildungseinrichtungen** § 34

(1) Die praktische Einzelausbildung der Gerichtsreferendare ist durch eine daneben laufende gemeinschaftliche Schulung zu ergänzen. Dazu sind für die Ausbildungsabschnitte beim Landgericht und der Staatsanwaltschaft, beim Rechtsanwalt und beim großen Amtsgericht geeignete Einrichtungen zu treffen.

(2) Neben der Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und der Erweiterung des Gesichtskreises fällt diesen Einrichtungen als wesentliche Aufgabe zu, die Gerichtsreferendare im Geiste nationalsozialistischer Staatsauffassung zu erziehen.

(3) Dabei empfiehlt es sich, die Gerichtsreferendare in Gruppen von etwa 20, höchstens 25, zu festen Arbeitsgemeinschaften unter der Führung eines dazu besonders geeigneten Richters oder Staatsanwalts zusammenzuschließen. Unter der Leitung dieses Führers, der in gleicher Weise Lehrer, Berater und Vorbild sein soll, sollen sich die Gerichtsreferendare in der Gemeinschaft vor allem auch gegenseitig im Geiste williger Einordnung und lebendiger Kameradschaft erziehen und fördern.

§ 35

Während des letzten Ausbildungsabschnitts ist den Gerichtsreferendaren durch Einrichtung von Übungen Gelegenheit zu geben, sich den gesamten Prüfungstoff noch einmal zu vergegenwärtigen.

Zeugnisse § 36

(1) Jeder, dem ein Gerichtsreferendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, ist verpflichtet, sich in einem eingehenden Zeugnis über ihn — über seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, seine praktischen Leistungen, das Maß seiner Ausbildung sowie über seine charakterlichen und sonstigen persönlichen Eigenschaften und über seine Führung — zu äußern.

(2) Der Vorstand der Behörde, der der Gerichtsreferendar überwiesen war, hat sich am Schluß des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis über den Referendar zu äußern.

Urlaub § 37

(1) Erholungsurlaub wird den Gerichtsreferendaren nach den allgemeinen für die Beamten im Vorbereitungsdienst erlassenen Vorschriften gewährt.

(2) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Jahr des Vorbereitungsdienstes — jeweils laufend von dem Tage der Vereidigung — und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während dieses Jahres einen Monat nicht überschreiten. Dabei darf der Erfolg der einzelnen Ausbildungsabschnitte nicht beeinträchtigt werden; unter Umständen ist daher der Urlaub auf mehrere Abschnitte nach dem Verhältnis ihrer Dauer anzurechnen.

(3) Inwieweit Urlaub zu wehrsportlichen und ähnlichen Übungen auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen ist, wird besonders geregelt.

(4) Urlaub zu anderen Zwecken wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 38

Entlassung aus dem
Vorbereitungsdienst

Zeigt sich ein Gerichtsreferendar durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienste unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort, so wird er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

Dritter Teil

Die große Staatsprüfung

§ 39

Zweck der Prüfung

Die große Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dem Gerichtsreferendar nach seiner gesamten Persönlichkeit — sowohl nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte wie nach seinen charakterlichen und sonstigen persönlichen Eigenschaften — die „Fähigkeit zum Richteramt“ zuzusprechen ist.

§ 40

Reichs-Justizprüfungsamt

(1) Die große Staatsprüfung wird im ganzen Reich vor einer einheitlichen, dem Reichsminister der Justiz unmittelbar unterstehenden Stelle (Reichs-Justizprüfungsamt) abgelegt.

(2) Über die Einrichtung des Amtes, insbesondere die etwaige Einrichtung von Zweigstellen, ergeht eine besondere Anordnung.

(3) Die einzelne Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen. Er besteht aus vier Prüfern, einschließlich des Vorsitzenden.

§ 41

Zulassung zur großen
Staatsprüfung

(1) Die große Staatsprüfung hat sich unmittelbar an den letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes anzuschließen.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident oder der sonst die Gesamtausbildung leitende Justizbeamte

hat, wenn er die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für erfüllt erachtet, gegen Ende des Vorbereitungsdienstes die Dienstakten des Gerichtsreferendars, die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse sowie eine Nachweisung über die Verwendung des Gerichtsreferendars während des Vorbereitungsdienstes dem Reichs-Justizprüfungsamt zuzuleiten. Der obersten Landesjustizbehörde ist hiervon Anzeige zu machen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Präsident des Reichs-Justizprüfungsamts.

Die Prüfung im allgemeinen § 42

(1) Die Prüfung beginnt mit einer praktischen häuslichen Arbeit; es folgen fünf Arbeiten, die unter Aufsicht gefertigt werden; den Schluß bildet die mündliche Prüfung.

(2) Der Gerichtsreferendar soll die Zeit zwischen der häuslichen Arbeit und der mündlichen Prüfung nicht dazu verwenden, sein Gedächtnis mit eilig zusammengerafften Einzelkenntnissen zu belasten. Er soll sich in dieser Zeit vor allem geistig und körperlich frisch erhalten. Er muß wissen, daß er nach seinen Fähigkeiten und seiner gesamten Persönlichkeit und nicht nach dem Maß vorübergehend erworbenen Gedächtniswissens beurteilt wird.

(3) Die Landesjustizverwaltungen haben darüber zu wachen, daß die Prüflinge diese Grundsätze befolgen und ihre Lebensführung dementsprechend einrichten. Die Landesjustizverwaltungen werden zweckmäßig hierzu besondere organisatorische Maßnahmen treffen, insbesondere die Prüflinge zeitweilig zu einer Lagergemeinschaft zusammenziehen. Solche Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers der Justiz.

Die häusliche Arbeit § 43

(1) Der Prüfling hat auf Grund eines Aktenstücks ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung abzugeben und anschließend die Entscheidung zu entwerfen.

(2) Die Vorschriften des § 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Aufsichtsarbeiten § 44

(1) Die fünf Arbeiten sind an je einem Tage zu fertigen; zur Bearbeitung jeder Aufgabe stehen dem Prüfling vier Stunden zur Verfügung.

(2) In drei der Arbeiten sind Rechtsfälle nach Akten zu behandeln, und zwar ist einer dem bürgerlichen Recht einschließlich des Handelsrechts, ein weiterer dem Strafrecht und der dritte der Zwangsvollstreckung, dem Konkursrecht oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Grundbuchwesens

zu entnehmen. Jede Aufgabe soll nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Der Prüfling hat die Entscheidung oder sonstige Verfügung zu entwerfen, die die entscheidende Behörde zu treffen hätte. Soweit das Gesetz eine Begründung nicht vorsieht, sind die Gründe in einem Gutachten darzulegen.

(3) Eine weitere Aufgabe hat eine staats- oder verwaltungsrechtliche Frage zu behandeln.

(4) Die Aufgaben zu der fünften Arbeit sind nicht aus einem Fachgebiet, sondern aus der allgemeinen Geschichte, der Wirtschaftskunde oder einem ähnlichen Gebiet zu entnehmen. Dem Prüfling soll dabei Gelegenheit gegeben werden, sich auf Grund seiner allgemeinen Bildung über geschichtliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge zu äußern. Aufgaben, die nur auf Grund der genauen Kenntnis bestimmter Einzelereignisse behandelt werden können, sollen nicht gestellt werden. Drei Aufgaben sind zur Wahl zu stellen; § 13 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften des § 13 Absätze 4, 7 bis 12 Anwendung.

§ 45 Die mündliche Prüfung

(1) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung soll fünf Stunden dauern. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen; die Pause wird in die Prüfungszeit nicht eingerechnet.

(2) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Prüfling am zweiten Werktag vor der mündlichen Prüfung übergeben werden; der Prüfling hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(3) Im übrigen finden auf die mündliche Prüfung die Vorschriften des § 14 Absätze 2, 6 und 7 entsprechende Anwendung.

Entscheidungen des Reichs-Justizprüfungsamts, Beurteilung der Prüfungsleistungen, Rücktritt, Wiederholung der Prüfung, Beurkundung des Prüfungsherganges, Abhandlung von Täuschungsversuchen und Ordnungswidrigkeiten

§ 46

(1) Die Vorschriften der §§ 15 bis 23 gelten entsprechend, soweit sich nicht aus dem Folgenden ein anderes ergibt.

(2) Ein einschränkender Hinweis der im § 20 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art ist unzulässig.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Prüfling auf zwölf Monate in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. Besteht nach den Prüfungsleistungen Aussicht, daß der Prüfling in der Lage

sein wird, die Mängel seiner bisherigen Ausbildung in einer kürzeren Zeit auszugleichen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist abkürzen, jedoch nicht auf weniger als sechs Monate. Er kann die Wiederholung der Prüfung ausschließen, wenn sie nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsversuchs zwecklos erscheint; der Prüfling kann hiergegen die Entscheidung des Reichsministers der Justiz anrufen.

(4) Der Prüfling, der die Prüfung zweimal nicht bestanden hat oder dem die Wiederholung der Prüfung nach Satz 3 des vorstehenden Absatzes versagt ist, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

§ 47

Die Entscheidungen des Reichsprüfungsamtes können unbeschadet der Vorschrift des § 46 Abs. 3 Satz 3 nicht abgeändert werden.

Vierter Teil **Schlussvorschriften**

§ 48

(1) Die Justizausbildungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1934 in Kraft, soweit nicht der Reichsminister der Justiz für einzelne Abschnitte oder einzelne Länder ein anderes bestimmt.

(2) Die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsvorschriften bleiben vorbehalten.

Berlin, den 22. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Vereinigung der Mecklenburg-Strelitzschen und der Mecklenburg-Schwerinschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Vom 25. Juli 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kapitel II Artikel 5 § 7 Abs. 1 Nr. 3 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 276) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin und die Mecklenburg-Strelitzsche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft werden mit Wirkung vom 1. Januar 1934 zu der Mecklenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigt.

§ 2

Das Reichsversicherungsamt wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Zusammensetzung der Organe der Berufsgenossenschaft zu regeln und nach Anhörung des Vorstandes die Satzung zu erlassen.

Berlin, den 25. Juli 1934.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Fünfte Verordnung über Verwendung inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett.

Vom 25. Juli 1934.

Auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über gewerbmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird verordnet:

Der Hundertsatz an inländischem neutralem Schweineschmalz, den die im § 5 der genannten Verordnung bezeichneten Betriebe zu verwenden haben, wird für August 1934 auf 12,5 vom Hundert derjenigen Menge Margarine und Kunstspeisefett festgesetzt, die der Betrieb in diesem Zeitraum herstellt.

Berlin, den 25. Juli 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Morig

Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 26. Juli 1934*).

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Ausfuhrscheine, die bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste oder Hafer, auch in Form von Mälerei- oder Mälzereierzeugnissen, aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf Grund der Verordnungen über Zolländerungen und Ausfuhrscheine vom 24. Juli

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 173 vom 27. Juli 1934.